

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d In Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben
Düsseldorf, den 10.09.2012

Die Landeswahlleiterin
Im Auftrag

(Filter)

Unterstützungsunterschrift für die Landesliste Nordrhein-Westfalen der Partei

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung
für die Wahl des 18. Deutschen Bundestages

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen:

Familienname: _____
Vornamen: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift (Hauptwohnung) ¹⁾
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste für das Land Nordrhein-Westfalen

der Partei **Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)**

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

_____ den _____

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Nicht von der/dem Unterzeichner/in auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts ³⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt.

_____ den _____
Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

- 1) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- 2) Wenn die/der Unterzeichner/in die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.
- 3) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.